

Geschäftsverzeichnismr. 346
Urteil Nr. 4/93 vom 21. Januar 1993

URTEIL

In Sachen: Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 4. März 1991 «relatif à l'aide à la jeunesse » (bezüglich der Jugendhilfe), erhoben durch den Ministerrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden D. André, dem stellvertretenden Vorsitzenden F. Debaedts sowie den Richtern K. Blanckaert, H. Boel, L. François, P. Martens und Y. de Wasseige, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden D. André,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Klagegegenstand*

Durch Klageschrift vom 10. Dezember 1991, die dem Hof durch einen am 11. Dezember 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief zugesandt wurde und am 12. Dezember 1991 bei der Kanzlei einging, erhebt der Ministerrat, vertreten durch den Premierminister, mit Amtssitz in 1000 Brüssel, rue de la Loi 16, Klage auf Nichtigerklärung

1. der Wortfolge « ou judiciaire » (oder Gerichts-) in Artikel 15 Absatz 1,
2. der Wortfolge « de plus de douze ans » (über zwölf Jahre alten) in Artikel 16 Absatz 2,
3. von Artikel 17 letzter Absatz,
4. der Wortfolgen « âgé de plus de quatorze ans » (über vierzehn Jahre alten) und « crime ou délit » (Verbrechen oder Vergehen) in Artikel 18 Absatz 2,
5. von Artikel 37 Absatz 1,
6. von Artikel 38 § 4, letzter Absatz,
7. der Wortfolge « en ce compris les enfants des personnes dont la déchéance de l'autorité parentale est poursuivie » (einschließlich der Kinder von Personen, deren Verwirkung der elterlichen Gewalt verfolgt wird) in Artikel 62 § 9,

im Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 4. März 1991 « relatif à l'aide à la jeunesse » (bezüglich der Jugendhilfe), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. Juni 1991.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 12. Dezember 1991 bestimmte der amtierende Vorsitzende die Mitglieder der Besetzung gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof.

Die referierenden Richter waren der Ansicht, daß die Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des genannten Gesetzes durch bei der Post aufgebene Einschreibebriefe vom 8. Januar 1992, die den Empfängern am 9. und am 10. Januar 1992 überreicht wurden, zugestellt.

Die durch Artikel 74 des genannten Sondergesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte am 15. Januar 1992 im *Belgischen Staatsblatt*.

Durch Anordnung vom 19. Februar 1992, die auf Antrag der Exekutive der Französischen Gemeinschaft erlassen wurde, verlängerte die Vorsitzende I. Pétry die der genannten Exekutive für die Einreichung eines Schriftsatzes zugestandene Frist bis zum 9. März 1992 einschließlich.

Die Exekutive der Französischen Gemeinschaft, vertreten durch ihren Unterrichtsminister, mit Amtssitz in 1040 Brüssel, rue du Noyer 211, reichte durch einen am 6. März 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Schriftsatz ein.

Eine Abschrift dieses Schriftsatzes wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes durch einen bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief vom 13. März 1992, der dem Empfänger am 16. März 1992 übergeben wurde, zugestellt.

Der Ministerrat reichte durch einen bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief vom 15. April 1992 einen Erwidierungsschriftsatz ein.

Durch Anordnung vom 25. Mai 1992 verlängerte der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 11. Dezember 1992.

Durch Beschluß vom 15. September 1992 entschied der Hof, daß infolge der Versetzung der Vorsitzenden I. Pétry in den Ruhestand und der Übernahme des Vorsitzes durch J. Wathelet der Richter Y. de Wasseige in der Besetzung den Platz einnehmen wird, der ursprünglich dem Richter J. Wathelet zugeteilt worden war.

Durch Anordnung vom 27. Oktober 1992 hat der Hof die Sache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 26. November 1992 festgelegt.

Diese Anordnung wurde den Parteien zugestellt, und sie sowie ihre Rechtsanwälte oder Vertreter wurden durch am 28. Oktober 1992 bei der Post aufgebundene Einschreibebriefe, die den Adressaten am 29. und am 30. Oktober 1992 überreicht wurden, über den Verhandlungstermin in Kenntnis gesetzt.

Infolge der am 19. November 1992 erfolgten Versetzung in den Ruhestand des Vorsitzenden J. Wathelet übernimmt Richter D. André das Amt des Vorsitzenden; durch Anordnung vom 26. November 1992 bezeichnete Richter F. Debaedts, stellvertretender amtierender Vorsitzender infolge der Verhinderung des Vorsitzenden J. Delva, den Richter P. Martens, um die Besetzung zu vervollständigen, und stellte fest, daß der Richter Y. de Wasseige den Richter D. André als Berichterstatter ersetzt.

Auf der Sitzung vom 26. November 1992:

- erschienen:

. der Ministerrat, vertreten durch M. Bertrand, Berater in der Kanzlei des Premierministers, und durch L. De Leebeeck, beigeordneter Rechtsberater beim Justizministerium;

. die Exekutive der Französischen Gemeinschaft, vertreten durch RA M. Uyttendaele und RA Ph. Coenraets, beide in Brüssel zugelassen;

- erstatteten die Richter Y. de Wasseige und H. Boel Bericht;

- wurden M. Bertrand und die vorgenannten Rechtsanwälte gehört;

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren verlief gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen.

III. *In rechtlicher Beziehung*

Das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 4. März 1991 und die darin enthaltenen angefochtenen Bestimmungen

Das Dekret vom 4. März 1991 befaßt sich mit der Jugendhilfe in der Französischen Gemeinschaft.

Titel I enthält verschiedene Definitionen und legt den Anwendungsbereich des Dekretes fest.

Titel II ist den Rechten der Jugendlichen gewidmet; in Kapitel I werden deren allgemeine Garantien erläutert und in Kapitel II die Garantien zugunsten der Jugendlichen, die Gegenstand einer Unterbringungsmaßnahme sind; in diesem Kapitel werden die Artikel 15 Absatz 1, 16 Absatz 2, 17 letzter Absatz und 18 Absatz 2 angefochten.

Die Titel III und IV befassen sich mit der Rolle und der Zusammensetzung des Bezirksrates sowie des Gemeinschaftsrates für Jugendhilfe.

Titel V führt für jeden Bezirk einen Berater und einen Direktor für Jugendhilfe ein und legt deren Aufgaben fest.

Titel VI bezieht sich auf die Hilfsmaßnahmen und beschreibt in Kapitel I diejenigen, die in den Zuständigkeitsbereich des Beraters fallen, während Kapitel II die Zuständigkeit des Jugendgerichtes in bezug auf die Jugendhilfe festlegt; in diesem Kapitel II werden die Artikel 37 Absatz 1 und 38 § 4 Absatz 2 angefochten.

Titel VII befaßt sich mit den Hilfsmaßnahmen für ausgesetzte Kinder.

Titel VIII ist der Anerkennung der Wohnstätten und der sonstigen Stellen (Kapitel I) sowie der Adoptionsinstanzen (Kapitel II) und den Subventionen gewidmet.

Die Titel IX bis XIII enthalten allgemeine, finanzielle, strafrechtliche, abändernde, aufhebende Bestimmungen und Übergangsbestimmungen; in Artikel 62, der Titel XII bildet, wird § 9 angefochten.

Titel XIV regelt das Datum des Inkrafttretens des Dekretes.

- A -

Die Klageschrift

A.1. Nach Auffassung des Klägers wird Artikel 5 § 1 II ♂ des Sondergesetzes vom 8. August 1980 verletzt:

in Punkt a) durch Artikel 37 Absatz 1 des Dekretes, insofern er sich auf die Rechtsfähigkeit der Jugendlichen bezieht, ein Sachgebiet, das durch das Bürgerliche Gesetzbuch und dessen Ergänzungsgesetze geregelt wird;

in Punkt c)

- durch Artikel 15 Absatz 1, insofern er die Annahme einer gerichtlichen Überstellungsentscheidung von einem ausführlichen Bericht abhängig macht und somit die Modalitäten für die Untersuchung einer Rechtssache festlegt;

- durch Artikel 37 Absatz 1, insofern er gewissen Personen ein Klagerecht gewährt;

- durch Artikel 38 § 4 letzter Absatz, insofern er das Bestätigungsverfahren vor dem Jugendgericht regelt;

- durch Artikel 62 § 9, insofern er die nationale Zuständigkeit zur Festlegung der Bedingungen und des Verfahrens bezüglich der Verwirkung der elterlichen Gewalt betrifft;

- durch Artikel 17 letzter Absatz, insofern er vorsieht, daß dem Rechtsanwalt des Jugendlichen die Schlußfolgerungen des Berichtes und der Sozialstudie, auf deren Grundlage er die Revision der Maßnahme beim Gericht beantragen kann, mitgeteilt werden,

wobei diese Artikel jeweils in ihrem Geltungsbereich das Verfahren vor dem Jugendgericht regeln;

in Punkt d) durch die Artikel 16 und 18 des Dekretes, insofern diese sich auf die Festlegung der Maßnahmen beziehen, die gegenüber Minderjährigen, die eine als Straftat bezeichnete Tat begangen haben, ergriffen werden können, sei es weil diese Artikel (16 und 18) das Alter des Minderjährigen festlegen, ab dem eine solche Maßnahme beschlossen werden kann, oder sei es, weil er (Artikel 18) die Art der Straftaten bestimmt, für die diese oder jene Maßnahme beschlossen werden kann;

in Punkt e) durch Artikel 62 § 9 des Dekretes, insofern er den Sachbereich der Verwirkung der elterlichen Gewalt regelt.

Die Klageschriften

In bezug auf Artikel 15

A.2.a. In der Hauptsache sieht die Exekutive der Französischen Gemeinschaft den in dieser Bestimmung vorgesehenen ausführlichen Bericht nicht als eine Verfahrensregel, sondern als eine Voraussetzung für die Ausübung der sachlichen Zuständigkeit der Jugendrichter an; da die Gemeinschaften fortan befugt seien, um die sachliche Zuständigkeit der Jugendgerichte zu regeln, sei diese Bestimmung nicht mit dem Fehler einer Kompetenzüberschreitung behaftet.

Hilfsweise behauptet die Exekutive - falls der Hof davon ausgeht, daß es sich um eine Verfahrensregel handelt -, die Anwendungsbedingungen von Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in seiner am 8. August 1988 abgeänderten Fassung seien in diesem Fall erfüllt; hierzu beruft sie sich auf die diesbezügliche Rechtsprechung des Hofes.

Nach ihrem Dafürhalten ist das Erfordernis eines ausführlichen Berichts, womit die Rechte der Minderjährigen in der Französischen Gemeinschaft ausgedehnt werden sollen, einerseits kein Sachbereich, der eine einheitliche Behandlung auf nationaler Ebene erfordere, und es hat andererseits nur eine geringe Auswirkung auf die Verfahrensregeln, da der spätere Verlauf dieses Verfahrens nach der Hinterlegung des Berichts nicht abgeändert würde; und schließlich sei die Bestimmung, die eine bessere Kontrolle der Überstellungen zwischen Einrichtungen gewährleisten soll, für die Ausübung der Gemeinschaftszuständigkeit im Bereich des Jugendschutzes notwendig.

A.2.b. Der Ministerrat seinerseits bestreitet die in der Hauptsache vorgenommene Analyse von Artikel 15 des Dekrets, da er davon ausgeht, daß diese Bestimmung nicht die sachliche Zuständigkeit der Jugendgerichte betrifft; im übrigen behauptet er, die Tatsache, daß der Sondergesetzgeber dem Nationalstaat die Zuständigkeit in bezug auf die Verfahrensregeln vorbehalten habe, schließe eben eine solche differenzierte Behandlung aus, und im übrigen sei die Notwendigkeit, daß die Gemeinschaft in diesen Zuständigkeitsvorbehalt eingreife, nicht erwiesen.

Da die Daseinsberechtigung dieser Bestimmung darin bestehe (siehe Vorarbeiten), « der illegalen Praxis der verschleierte Disziplinarüberstellungen, die durch Wohnstätten - manchmal sogar ohne Wissen der Unterbringungsbehörde - organisiert werden, ein Ende zu bereiten », sei das Eingreifen des Gemeinschaftsdekretgebers in das Gerichtsverfahren für die Verwirklichung dieser Zielsetzung nicht erforderlich.

In bezug auf Artikel 16

A.3.a. Die Exekutive der Französischen Gemeinschaft verweist zunächst darauf, daß die Zuständigkeit in bezug auf den Jugendschutz grundsätzlich den Gemeinschaften obliege und daß es ihrer Meinung nach somit erforderlich sei, die Ausnahmen von dieser Zuständigkeit restriktiv auszulegen. Sie streitet ab, daß die Altersbedingung (über zwölf Jahre alt) dazu diene, Maßnahmen zu beschließen, die gegenüber Minderjährigen getroffen werden könnten, die eine als Straftat bezeichnete Tat begangen haben; ihrer Ansicht nach verfälscht diese Bedingung nämlich in keiner Weise die Unterbringungsmaßnahme und hebt sie auch nicht auf, da sie weiterhin in privaten Anstalten angewandt werden könne; diese Altersbedingung müsse eher als Bedingung für den Zugang zu Unterbringungseinrichtungen angesehen werden und nicht als eine Modalität einer Unterbringungsmaßnahme. Bei dieser Auslegung obliege Artikel 16 somit der Zuständigkeit der Gemeinschaft.

Sollte der Hof dieser These nicht folgen, geht die Exekutive der Französischen Gemeinschaft hilfsweise davon aus, daß in diesem Fall ebenfalls die Anwendungsbedingungen von Artikel 10 gegeben sind.

A.3.b. Der Ministerrat weist diese Auslegung von Artikel 16 zurück; seiner Ansicht nach bildet das Alter, ab dem eine Maßnahme angewandt werden kann, einen Bestandteil der Maßnahme; hierzu bezieht er sich auf ein Urteil des Hofes (Nr. 2/92), wonach der Nationalgesetzgeber weiterhin zuständig ist, um den Inhalt der gegenüber Minderjährigen, die eine als Straftat bezeichnete Tat begangen haben, ergreifbaren Maßnahmen zu bestimmen; genauso wie die Dauer ein inhaltliches Element dieser Maßnahmen darstellt, gilt dies auch für das Alter, ab dem eine Maßnahme angewandt werden kann. Nach seiner Ansicht « stellt die Auferlegung von Altersgrenzen für die Anwendung einer Maßnahme eben eine Verfälschung dieser Maßnahme dar », und bildet aufgrund dessen eine Kompetenzüberschreitung.

Im übrigen bestreitet der Ministerrat, die impliziten Befugnisse könnten angewandt werden; die Auswirkungen eines solchen Eingriffes seien nicht geringfügig, da die gegenüber einem Minderjährigen unter zwölf Jahren getroffenen Maßnahmen nur in einer privaten Einrichtung durchgeführt werden könnten, ohne daß die Exekutive begründe, weshalb diese Altersbestimmung für die Organisation der Unterbringungseinrichtungen notwendig sei.

In bezug auf Artikel 17 letzter Absatz

A.4.a. Nach Ansicht der Exekutive der Französischen Gemeinschaft kann die Mitteilung der Schlußfolgerungen des medizinisch-psychologischen Berichtes an den Rechtsanwalt des Jugendlichen - etwaige Grundlage einer Revisionsklage - nicht als eine Verfahrensregel angesehen werden, da das Jugendgericht zu diesem Zeitpunkt noch nicht befaßt wurde und es folglich noch nicht die Schlußfolgerungen dieses Berichtes angefordert habe.

A.4.b. Der Ministerrat weist dieses chronologische Argument zurück, indem er geltend macht, « daß es sich bei der vom Richter angeordneten Unterbringungsmaßnahme um eine provisorische Maßnahme handeln kann, die in der Phase der Vorbereitung des endgültigen Urteils stattfinden kann, und daß die während dieser Zeit übermittelten Unterlagen als Verfahrensakte anzusehen sind ». Die Gemeinschaften könnten im übrigen nicht die Verteidigungsrechte gewährleisten, indem sie das Verfahren der Jugendgerichtsbarkeiten regeln.

In bezug auf Artikel 18

A.5.a. Die Exekutive der Französischen Gemeinschaft bezieht sich im wesentlichen auf die bezüglich des Artikels 16 angeführten Argumente und wiederholt, daß die Festlegung einer Altersbedingung (über vierzehn Jahre) und die Beschreibung der Art der Straftat (Verbrechen oder Vergehen) als Bedingungen für den Zugang zu den öffentlichen Einrichtungen anzusehen sind und einem bestimmten pädagogischen Konzept entsprechen, nicht aber als Bestimmung von Maßnahmen, die gegenüber Minderjährigen ergriffen werden könnten, die eine als Straftat bezeichnete Handlung begangen haben.

A.5.b. Der Ministerrat beruft sich ferner auf die Antwort bezüglich des Artikels 16.

In bezug auf Artikel 37 Absatz 1

A.6.a. Nach Auffassung der Exekutive der Französischen Gemeinschaft ist die Verleihung des Rechtes, vor Gericht aufzutreten, an einen Minderjährigen über vierzehn Jahre Bestandteil der grundsätzlichen Zuständigkeit der Gemeinschaften in dem oben in Erinnerung gerufenen Sachbereich, insofern dieses Recht die Befugnis *ratione personae* der Jugendgerichte erweitert. Außerdem bestreitet sie, daß die Bestimmungen über die Rechtsfähigkeit ausschließlich im Bürgerlichen Gesetzbuch enthalten seien; in jedem Fall sei der Eingriff der Gemeinschaften in die nationale Zuständigkeit punktuell, geringfügig und notwendig und könne nach Auffassung der Exekutive durch Inanspruchnahme von Artikel 10 des Sondergesetzes gedeckt werden.

A.6.b. Der Ministerrat seinerseits streitet ab, daß die Bedingungen zur Anwendung von Artikel 10 des Sondergesetzes im vorliegenden Fall erfüllt seien, und beruft sich auf die hilfsweise zu Artikel 15 entwickelte

Beweisführung.

In bezug auf Artikel 38 § 4 letzter Absatz

A.7.a. Die Exekutive der Französischen Gemeinschaft erinnert an ihre grundsätzliche Zuständigkeit im Bereich der Festlegung der sachlichen Zuständigkeit der Jugendgerichtsbarkeiten und verweist unter anderem auf das Urteil des Hofes Nr. 40/91, das den Gemeinschaften die Befugnis zuerkennt, eine Frist für die Maßnahmen, die von den Jugendgerichten ergriffen werden können, festzulegen. Sie wiederholt, daß in jedem Fall die Bedingungen zur Anwendung von Artikel 10 in der vorliegenden Sache erfüllt seien, und beruft sich ebenfalls auf die bezüglich des Artikels 15 entwickelte Beweisführung.

A.7.b. Der Ministerrat beruft sich seinerseits auf seine ursprüngliche Klageschrift.

In bezug auf Artikel 62 § 9

A.8.a. Die Exekutive der Französischen Gemeinschaft erinnert an die allgemeine Beschaffenheit (für alle Jugendlichen, « wer sie auch sein mögen ») ihrer Zuständigkeit im Bereich des Jugendschutzes und führt an, « daß man sich vernünftigerweise fragen kann, warum das Dekret nicht in bezug auf Kinder von Personen, deren Verwirkung der elterlichen Gewalt verfolgt wird, Maßnahmen aufheben könnte, die auch bezüglich der anderen Jugendlichen aufgehoben wurden »; im übrigen befürchtet die Exekutive der Französischen Gemeinschaft, daß es den ordentlichen Gerichtsbarkeiten nach der These des Ministerrates genügen würde, ein Verfahren zur Verwirkung der elterlichen Gewalt einzuleiten, damit die Anwendung der Gemeinschaftsgesetzgebung verhindert werde, was nach Auffassung der Exekutive gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in der Ausübung der Zuständigkeiten, so wie der Hof ihn erkannt habe, verstoßen würde.

A.8.b. Auch in bezug auf diese Bestimmung beruft der Ministerrat sich auf seine ursprüngliche Klageschrift.

- B -

B.1. Gemäß Artikel 59bis § 2bis der Verfassung regeln die Gemeinschaften, jede für ihren Bereich, die personenbezogenen Angelegenheiten, die durch ein mit besonderer Mehrheit verabschiedetes Gesetz festgelegt werden.

Artikel 5 § 1 II 6° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch das Gesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung führt als personenbezogene Angelegenheiten an:

« 6° der Jugendschutz, einschließlich des Sozial- und Gerichtsschutzes, jedoch mit Ausnahme

a) der zivilrechtlichen Regeln bezüglich der Rechtsstellung der Minderjährigen und der

Familie, so wie sie durch das Bürgerliche Gesetzbuch und die es ergänzenden Gesetze festgelegt sind;

b) der strafrechtlichen Regeln, durch welche die gegen den Jugendschutz verstoßenden Verhaltensweisen als Straftaten bezeichnet und diese Verstöße unter Strafe gestellt werden, einschließlich der auf die Strafverfolgung bezüglichen Bestimmungen, unbeschadet des Artikels 11;

c) der Organisation der Jugendgerichte, deren örtlicher Zuständigkeit und des Verfahrens vor diesen Gerichten;

d) der Angabe der Maßnahmen, die gegenüber Minderjährigen, welche eine als Straftat bezeichnete Tat begangen haben, getroffen werden können;

e) der Entziehung der elterlichen Gewalt und der Aufsicht über die Familienzulagen oder andere Sozialleistungen. »

Was die angefochtenen Bestimmungen betrifft

In bezug auf Artikel 15

B.2.a. Artikel 15 des Dekretes vom 4. März 1991 besagt:

« Jede Entscheidung über die Überstellung eines Jugendlichen von einer Wohnstätte in eine andere wird von der Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde getroffen, die die Unterbringung vorgenommen hat. Die Entscheidung wird nach Einsichtnahme eines ausführlichen Berichtes getroffen, von dem eine Abschrift ebenfalls der zuständigen Verwaltung zugesandt wird.

Die Überstellung eines Jugendlichen, der die in Artikel 7 Absatz 1 erwähnte Unterstützung erhält, kann mit Ausnahme von Gesundheits- oder Sicherheitsgründen erst nach der Zustimmung der Personen, auf die sich dieselbe Bestimmung bezieht, vorgenommen werden.

Außer im Falle der Dringlichkeit wird der Jugendliche in angemessener Weise über die Gründe der Überstellung und die Beschaffenheit seiner neuen Aufnahmeumgebung informiert. »

B.2.b. Nach Darstellung des Ministerrates würde Absatz 1, insofern er vorsieht, daß die Gerichtsbehörde, die den Jugendlichen von einer Wohnstätte in eine andere überstellt, dies nur nach Einsichtnahme eines ausführlichen Berichtes tun kann, aus diesem Bericht eine Verfahrensakte machen und somit eine Modalität für die Untersuchung der Rechtssache festlegen; auf diese Weise würde er gegen Artikel 5 § 1 II 6° c) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 verstoßen, aufgrund dessen das Verfahren vor den Jugendgerichten in den Zuständigkeitsbereich des nationalen Gesetzgebers fällt.

B.3.a. Entsprechend der neuen Bestimmung von Artikel 5 § 1 II 6° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung umfaßt der Jugendschutz sowohl den Gerichts- als auch den Sozialschutz.

Gemäß dieser Bestimmung können die Gemeinschaften unbeschadet der Literä d) und e) Jugendschutzmaßnahmen bestimmen und in der Ausübung dieser Befugnis die sachliche Zuständigkeit der Jugendgerichtsbarkeiten ändern.

B.3.b. Gemäß den Vorarbeiten zum Dekret (*Dok. C.C.F.*, (1990-1991), Nr. 165/1, S. 17) besteht die Daseinsberechtigung der angefochtenen Bestimmung darin, «der ungesetzlichen Praxis der verschleierte Disziplinarüberstellungen, die durch Wohnstätten - manchmal sogar ohne Wissen der Unterbringungsbehörde - organisiert werden, ein Ende zu bereiten». Indem der Gesetzgeber die Aufstellung eines ausführlichen Berichtes vorschreibt, der von der über die Überstellung befindenden Behörde berücksichtigt werden muß, möchte er sich vergewissern, ob «die Unterbringung eines Jugendlichen in einer anderen, geeigneteren Wohnstätte angesichts der Umstände des jeweiligen Falles vorzuziehen ist (*ibidem*)».

Die Gemeinschaften können bei der Ausführung der unter B.3.a erwähnten Befugnisse die Beachtung von Grundbedingungen einbeziehen, die unter anderem auf dem Interesse des Jugendlichen beruhen; daraus ergibt sich, daß im vorliegenden Fall der Dekretgeber eine Entscheidung über eine Überstellung von einer Wohnstätte in eine andere gültigerweise davon abhängig machen kann, daß das Jugendgericht deren Begründetheit angesichts der jeweiligen Umstände der einzelnen Akten feststellt.

B.4.a. Indem der Dekretgeber jedoch vorsah, daß der Überstellungsantrag in einem ausführlichen Bericht der Wohnstätte, die der Jugendliche zu verlassen hätte, begründet wird, beschränkt er allerdings - durch Vorsehen einer genauen Untersuchungsform - die Modalitäten für die Erfüllung der vorgenannten Grundbedingung und regelt auf diese Weise das Verfahren vor dem Jugendgericht, das gemäß Artikel 5 § 1 II 6 c) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 der Zuständigkeit des Nationalgesetzgebers unterliegt.

B.4.b. Entsprechend Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 können die Gemeinschaften, insofern dies für die Ausübung ihrer Befugnisse erforderlich ist, eine Angelegenheit regeln, für die im Prinzip der Staat zuständig ist, und zwar entweder kraft eines ausdrücklichen Vorbehaltes im Gesetz - was für den vorliegenden Fall gilt - oder aufgrund der Residualkompetenz. Um mit dem durch das Sondergesetz eingeführten System der ausschließlichen Zuständigkeiten vereinbar zu sein, ist die Berufung auf Artikel 10 dieses Gesetzes nur unter der zweifachen Bedingung zulässig, daß die vorbehaltene Angelegenheit für eine differenzierte Regelung in Frage kommt und daß die Auswirkung auf die vorbehaltene Angelegenheit nur sehr gering ist.

Artikel 15 Absatz 1 des Dekretes unterliegt weiterhin dem Anwendungsbereich von Artikel 10, insofern er die gerichtliche Entscheidung über die Überstellung eines Jugendlichen von einer Wohnstätte in die andere von einem ausführlichen Bericht abhängig macht.

Der Dekretgeber konnte der Ansicht sein, daß diese Bestimmung aus den unter B.3.b. erwähnten Gründen für die Ausübung seiner Befugnisse erforderlich war. Im übrigen ist davon auszugehen, daß die Auswirkung auf das Verfahren vor dem Jugendgericht nur sehr gering ist, da kein wichtiges Element dieses Verfahrens von der Gemeinschaftsbestimmung betroffen ist.

Artikel 15 beschränkt nämlich in keiner Weise die Beurteilungsbefugnis des Richters in bezug auf die Zweckdienlichkeit einer Überstellung. Er schreibt lediglich vor, daß vor jeder Entscheidung zur Überstellung eines Jugendlichen von einer Wohnstätte in eine andere ein Bericht verfaßt werden muß. Er bezieht sich nicht auf die Überstellungen, deren Ausgangs- oder Bestimmungsort Anstalten sind, die zur Gruppe der öffentlichen Einrichtungen gehören.

Folglich ist Artikel 15 Absatz 1 nicht mit dem Fehler der Zuständigkeitsüberschreitung

behaftet.

In bezug auf die Artikel 16 und 18

B.5.a. Artikel 16 des Dekrets besagt:

« Die Exekutive legt die allgemeine Ordnung der Gruppe der öffentlichen Einrichtungen fest. Dem Jugendlichen wird bei seiner Aufnahme ein Exemplar der allgemeinen Ordnung sowie der besonderen Ordnung der Anstalt überreicht.

Die Zugang zu den in Absatz 1 bezeichneten Anstalten ist den über zwölf Jahre alten Jugendlichen vorbehalten, die wegen einer als Straftat bezeichneten Tat verfolgt werden und infolgedessen Gegenstand einer Unterbringungsmaßnahme in Ausführung von Artikel 37 4° von Artikel 41 oder von Artikel 49 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz sind.

Die Gruppe der öffentlichen Einrichtungen kann die Annahme eines in Anwendung von Absatz 2 untergebrachten Jugendlichen nur aus Gründen des Platzmangels verweigern. »

Artikel 18 besagt:

« Die Aufnahme in eine geschlossene Umgebung kann nur einer Anstalt anvertraut werden, die der Gruppe der öffentlichen Einrichtungen angehört.

Diese Aufnahme ist dem über vierzehn Jahre alten Jugendlichen vorbehalten, der für eine als Verbrechen oder Vergehen bezeichnete Tat verfolgt und in Ausführung eines Gerichtsurteils, das eine solche Unterbringung ausdrücklich vorschreibt, untergebracht wird.

Die Exekutive stellt den betreffenden Anstalten die für die Ausübung ihrer pädagogischen und erzieherischen Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung. »

B.5.b. Nach Ansicht des Ministerrates liege ein Verstoß gegen Artikel 5 § 1 II 6 d) vor, der die « Angabe der Maßnahmen, die gegenüber Minderjährigen, welche eine als Straftat bezeichnete Tat begangen haben, getroffen werden können » dem Nationalgesetzgeber vorbehält, und zwar:

- durch Artikel 16 Absatz 2 des Dekretes, insofern er den Zugang zu der Gruppe der öffentlichen Einrichtungen den über zwölf Jahre alten Jugendlichen vorbehält und somit die Tragweite von Artikel 37 4° des Gesetzes vom 8. April 1965 einschränkt und insofern er einen wesentlichen Aspekt der Maßnahme regelt, nämlich die Alterskategorie, auf die sie Anwendung finden kann;

- durch Artikel 18 Absatz 2, insofern er die Aufnahme in eine geschlossene Umgebung in den öffentlichen Einrichtungen der Französischen Gemeinschaft den über vierzehn Jahre alten Jugendlichen vorbehält, die eine als Verbrechen oder Vergehen bezeichnete Tat begangen haben, und somit zwei wesentliche Aspekte der Maßnahme regelt, nämlich die Alterskategorie, auf die sie Anwendung findet, sowie die Art der vom Minderjährigen begangenen Straftat.

B.6. Aufgrund des Artikels 5 § 1 II 6° d) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung ist die nationale Obrigkeit in bezug auf den gerichtlichen Jugendschutz weiterhin zuständig für die « Angabe der Maßnahmen, die gegenüber Minderjährigen, welche eine als Straftat bezeichnete Tat begangen haben, getroffen werden können »; dies setzt voraus, daß sie den Inhalt dieser Maßnahmen sowie die Bedingungen, unter denen sie ergriffen werden können, festlegt.

Die Elemente dieser Festlegung sind unter anderem die Bestimmung des Alters, ab dem diese Maßnahmen angewandt werden können, und die Wahl der Kategorien von Straftaten, die sie rechtfertigen. Indem Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 18 Absatz 2 des angefochtenen Dekrets diese beiden Elemente festlegen, regeln sie eine Angelegenheit, die der ausschließlichen Zuständigkeit des Nationalgesetzgebers obliegt. In diesem Maße sind sie also mit dem Fehler der Zuständigkeitsüberschreitung behaftet.

B.7. Da der Klagegrund begründet ist, müssen in Artikel 16 Absatz 2 die Wortfolge «über zwölf Jahre alten » und in Artikel 18 Absatz 2 die Wortfolgen « über vierzehn Jahre alten » und « für eine als Verbrechen oder Vergehen bezeichnete Tat » für nichtig erklärt werden.

In bezug auf Artikel 17

B.8.a. Artikel 17 des Dekretes besagt:

« Über jeden Jugendlichen, der für eine über fünfundvierzig Tage hinausgehende Dauer in die Gruppe der öffentlichen Einrichtungen aufgenommen wird, verfaßt die interdisziplinäre Arbeitsgruppe der ihn aufnehmenden Anstalt einen medizinisch-psychologischen Bericht.

Die Exekutive bestimmt die Zusammensetzung der interdisziplinären Arbeitsgruppe. Sie legt ebenfalls die Rubriken fest, die der medizinisch-psychologische Bericht enthalten muß.

Dieser Bericht wird innerhalb von fünfundsiebzig Tagen nach dem Aufnahmedatum der Unterbringungsbehörde und der zuständigen Verwaltung übermittelt. Quartalsberichte vervollständigen diesen Bericht.

Über jeden Jugendlichen, der für eine über fünfundvierzig Tage hinausgehende Dauer in die Gruppe der öffentlichen Einrichtungen aufgenommen wird, verfaßt die Sozialabteilung der Dienststelle für Gerichtsschutz eine Sozialstudie. Die Exekutive legt die Rubriken fest, die die Sozialstudie enthalten muß.

Diese Studie wird innerhalb von fünfundsiebzig Tagen nach dem Aufnahmedatum der Unterbringungsbehörde, der Anstalt und der zuständigen Verwaltung übermittelt. Quartalsberichte vervollständigen diese Studie.

Der Rechtsanwalt des Jugendlichen erhält die Schlußfolgerungen des medizinisch-psychologischen Berichtes und der Sozialstudie, auf deren Grundlage er eine Revision der Maßnahme beantragen kann. »

B.8.b. Nach Ansicht des Ministerrates ist der sechste Absatz dieser Bestimmung « einer Verfahrensregel gleichzusetzen », die kraft Artikel 5 § 1 II 6° c) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 nur vom Nationalgesetzgeber festgelegt werden kann.

B.9. Gemäß den Vorarbeiten des Dekrets (*Dok. C.C.F.*, (1990-1991), Nr. 165/1 (Begründungsschrift), S. 18) « ist es wichtig, darauf zu achten, daß die Unterbringung eines jeden Jugendlichen insbesondere hinsichtlich seiner Persönlichkeit gerechtfertigt ist. Deshalb ist ein medizinisch-psychologischer Bericht durch die interdisziplinäre Arbeitsgruppe der Anstalt zu verfassen, um gegebenenfalls eine ungeeignete Unterbringung, mit der eine dem verfolgten Ziel entgegengesetzte Wirkung erzielt würde, festzustellen Aus dem gleichen Grund ist ebenfalls ... eine Sozialstudie durch die Sozialabteilung der Dienststelle für Gerichtsschutz vorgesehen. »

Diese Bestimmung ist Teil einer Reihe von Bestimmungen des Dekrets, die dem Gemeinschaftsdekretgeber zufolge die Beachtung der Grundrechte der Jugendlichen gewährleisten sollen; gemäß der Begründungsschrift (S. 6) « führt es (das Dekret) somit eine Reihe von Garantien bezüglich der Beachtung der Verteidigungsrechte des Jugendlichen ein ... Diese Garantien beziehen sich unter anderem auf das Recht, informiert zu werden, seinen persönlichen Standpunkt vorzubringen und seine philosophischen, politischen und religiösen Überzeugungen achten zu lassen; ... es (das Dekret) schenkt der Lage der Jugendlichen, die Gegenstand einer Unterbringung sind, eine besondere Aufmerksamkeit und stellt zu ihren Gunsten - einschließlich der jugendlichen Straftäter - eine Reihe von Garantien auf, die bei einer Aufnahme in eine geschlossene Umgebung umso strenger ausfallen ».

B.10. Artikel 17 Absatz 6 des Dekretes schreibt jedoch in keiner Weise neue Unterlagen vor, deren Übergabe eine Bedingung für die Zulässigkeit eines Revisionsantrags wäre. Er schreibt lediglich den betreffenden Dienststellen vor, dem Rechtsanwalt des Jugendlichen Informationen zu übermitteln. Er enthält somit keine Verfahrensregel, für die kraft Artikel 5 § 1 II 6° c) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 der Nationalgesetzgeber zuständig ist.

Der Klagegrund ist unbegründet.

In bezug auf Artikel 37, § 1

B.11. Artikel 37 des Dekretes besagt:

« Das Jugendgericht befindet über Streitigkeiten bezüglich der Gewährung, Verweigerung oder Anwendungsmodalitäten einer unterstützenden Einzelmaßnahme, mit denen es entweder von

einer der Personen, die die elterliche Gewalt über den Jugendlichen ausüben oder ihn rechtlich oder faktisch in ihrer Obhut haben, oder vom Jugendlichen selbst, wenn er über vierzehn Jahre alt ist, befaßt wird. Das Jugendgericht beendet die Streitigkeit, indem es eine Einigung zwischen den Parteien erzielt.

Scheitert die Schlichtung, so entscheidet das Jugendgericht über die Streitigkeit, mit der es befaßt wurde.

Das Urteil des Jugendgerichtes stellt kein Hindernis dar, um eine vom Gerichtsurteil abweichende Einigung zu erzielen und durchzuführen, die im nachhinein zwischen den Parteien getroffen wird. Diese Einigung kann dem Gericht mitgeteilt werden. »

B.12. Nach Ansicht des Ministerrates verstößt Absatz 1 gegen Artikel 5 § 1 II 6° a) und c) des Sondergesetzes vom 8. August 1980, indem er einerseits das Verfahren regelt, insofern er gewissen Personen ein Klagerecht einräumt, und andererseits die Rechtsfähigkeit der über vierzehn Jahre alten Minderjährigen verändert.

B.13. Gemäß Artikel 5 § 1 II 6° a) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Gesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung ist der Nationalgesetzgeber weiterhin zuständig für die «zivilrechtlichen Regeln bezüglich der Rechtsstellung der Minderjährigen und der Familie, so wie sie durch das Bürgerliche Gesetzbuch und die es ergänzenden Gesetze festgelegt sind ». Diese durch das Gesetz vom 8. August 1988 eingeführte Formulierung hat den Begriff «dem Zivilrecht unterstehende Angelegenheiten » ersetzt.

Artikel 37 Absatz 1 des Dekretes wirkt sich insofern, als er den über vierzehn Jahre alten Jugendlichen das Recht einräumt, das Jugendgericht zu befassen, auf die Rechtsstellung des Jugendlichen aus, jedoch aus dem Blickwinkel des Gerichtsgesetzes und nicht des Familienrechts.

Der Klagegrund ist nicht begründet, insofern er die Verletzung der vorgenannten Bestimmung geltend macht.

B.14. Die Gemeinschaften können künftig die sachliche Zuständigkeit der Jugendgerichtsbarkeiten ändern. Die Befugnis, über Streitigkeiten bezüglich der Gewährung,

Verweigerung oder Anwendungsmodalitäten von unterstützenden Einzelmaßnahmen zu befinden, schließt die Befugnis ein, die Personen zu bestimmen, die an diesen Streitigkeiten beteiligt sein können.

Der Klagegrund ist unbegründet, insofern er den Verstoß gegen Artikel 5 § 1 II 6° c) des Sondergesetzes geltend macht.

In bezug auf Artikel 38 § 4

B.15.a. Artikel 38 des Dekretes besagt:

« § 1. Das Jugendgericht befindet über die gegenüber einem Kind, seiner Familie oder seinen Familienangehörigen anwendbaren Maßnahmen, wenn die körperliche oder geistige Unversehrtheit eines Kindes, auf das sich Artikel 2 Absatz 1 2° bezieht, derzeit schwer gefährdet ist und wenn eine der Personen, die die elterliche Gewalt über das Kind ausüben oder es rechtlich oder faktisch in ihrer Obhut haben, die Hilfe des Beraters abweist oder es unterläßt, sie anzuwenden.

§ 2. Es wird davon ausgegangen, daß die körperliche oder geistige Unversehrtheit schwer gefährdet ist, wenn das Kind entweder gewöhnlicherweise oder in wiederholter Weise ein Verhalten an den Tag legt, das sie tatsächlich und unmittelbar gefährdet, oder wenn das Kind Opfer einer schweren Vernachlässigung, von Mißhandlung, Gewaltmißbrauch oder sexuellem Mißbrauch ist, wodurch es direkt und unmittelbar bedroht wird.

§ 3. Das Jugendgericht kann, nachdem es die Notwendigkeit der Zwangsmaßnahme festgestellt hat, in den in den §§ 1 und 2 bezeichneten Fällen:

1° das Kind, seine Familie und seine Familienangehörigen oder einen von ihnen erzieherischen Vorschriften oder Begleitmaßnahmen unterwerfen;

2° in Ausnahmefällen beschließen, daß das Kind im Hinblick auf seine Behandlung, seine Erziehung, seine Schulausbildung oder seine Berufsausbildung zeitweilig außerhalb seines Familienkreises untergebracht wird;

3° wenn das Kind über sechzehn Jahre alt ist, ihm erlauben, eine eigene oder beaufsichtigte Wohnung zu beziehen und ins Bevölkerungsregister dieses Wohnortes eingetragen zu werden.

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 werden diese Maßnahmen vom Direktor durchgeführt, der von der Dienststelle für Gerichtsschutz unterstützt wird.

§ 4. Unter Einhaltung von Artikel 7 Absatz 2 ist der Direktor nicht gehalten, die Einwilligung eines über vierzehn Jahre alten Kindes oder der Person, deren vorherige Verweigerung das Jugendgericht gemäß § 1 festgestellt hat, zu erhalten, um die Anwendung der Maßnahme innerhalb der Grenzen abzuändern, die das Jugendgericht gemäß § 3 beschlossen hat.

Der Direktor kann eine andere Maßnahme beschließen, die die Zustimmung der Parteien findet. Er teilt dem Jugendgericht sowie dem Berater dies mit. Mit der Genehmigung der Einigung durch das Jugendgericht sind die Auswirkungen der gerichtlichen Entscheidung aufgehoben. Ab dem Datum der Genehmigung kann der Berater die neue Maßnahme, die die Zustimmung der Parteien findet, anwenden. Das Gericht kann die Genehmigung nur dann verweigern, wenn die Einigung gegen die öffentliche Ordnung verstößt. »

B.15.b. Nach Ansicht des Ministerrates verstößt Artikel 38 § 4 letzter Absatz, indem dieser vorsieht, daß die Genehmigung die gerichtliche Entscheidung aufhebt und daß die neue Entscheidung sofort nach der Genehmigung angewandt werden kann, gegen Artikel 5 § 1 II 6° c) des Sondergesetzes, in dem Maße, wie er auf diese Weise das Genehmigungsverfahren regelt.

B.16. Indem der Gemeinschaftsdekretgeber diese Genehmigung vorsah und das Zustandekommen der Einigung von ihr abhängig machte, hat er keinesfalls das Genehmigungsverfahren geregelt, das im wesentlichen die Form des Antrags, die Befassung oder Nichtbefassung der Staatsanwaltschaft, die der Gerichtsperson auferlegte Frist zur Entscheidung oder das Vorhandensein von Rechtsmitteln, aber nicht die Formbedingungen in bezug auf die Realität oder den Inhalt der Einigung umfaßt.

Der Klagegrund ist unbegründet.

In bezug auf Artikel 62 § 9

B.17.a. Artikel 62 § 9 des Dekretes besagt:

« Die Artikel 52 und 53 dieses Gesetzes werden aufgehoben, insofern sie die gefährdeten Minderjährigen, die Minderjährigen, die Gegenstand einer elterlichen Besserungsklage sind, und die Minderjährigen, die als Bettler oder Umherziehende aufgegriffen werden, einschließlich der Kinder von Personen, deren Verwirkung der elterlichen Gewalt verfolgt wird, betreffen. »

B.17.b. Nach Ansicht des Ministerrates verstößt diese Bestimmung gegen Artikel 5 § 1 II 6° c) und e) des Sondergesetzes vom 8. August 1980, wonach die Zuständigkeit zur Festlegung der Bedingungen und des Verfahrens bezüglich der Verwirkung der elterlichen Gewalt der Nationalgewalt vorbehalten ist; Artikel 62 § 9 greife in den nationalen Zuständigkeitsbereich ein, indem er in bezug auf die Kinder von Personen, deren Verwirkung der elterlichen Gewalt verfolgt wird, die in den Artikeln 52 und 53 des Gesetzes vom 8. April 1965 erwähnten provisorischen Maßnahmen und Unterbringungen abschafft.

B.18.a. Aus Artikel 5 § 1 II 6° e) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Gesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung geht hervor, daß die nationale Obrigkeit unter anderem weiterhin zuständig ist für die « Entziehung der elterlichen Gewalt ».

Der Sondergesetzgeber beabsichtigte somit, daß alle Regeln, die im Rahmen eines Verwirkungsverfahrens für die Wahrung der Interessen des Kindes erforderlich sind, weiterhin in den nationalen Zuständigkeitsbereich fallen.

B.18.b. Die Artikel 52 und 53 des Gesetzes vom 8. April 1965 enthalten solche Regeln; da das Verfahren der Verwirkung der elterlichen Gewalt ein langes Verfahren ist, das Untersuchungsmaßnahmen erfordert, zwingt das Warten auf das Urteil in der Hauptsache häufig zu provisorischen Maßnahmen, die in diesen Bestimmungen vorgeschrieben sind. Insofern diese Maßnahmen im Rahmen des Verwirkungsverfahrens angewandt werden können, ist davon auszugehen, daß sie gemäß Artikel 5 § 1 II 6 e) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 der alleinigen Zuständigkeit des Nationalgesetzgebers obliegen.

Es oblag also nicht dem Dekretgeber, sie in bezug auf « Kinder von Personen, deren

Verwirkung der elterlichen Gewalt verfolgt wird » aufzuheben. Der Klagegrund ist begründet, insofern er den Verstoß gegen Artikel 5 § 1 II 6 e) des Sondergesetzes geltend macht.

B.19. Da der auf dem Verstoß gegen Artikel 5 § 1 II 6 c) beruhende Klagegrund nicht zu einer umfassenderen Nichtigklärung führen kann, liegt kein Anlaß vor, ihn zu prüfen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt im Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 4. März 1991 « relatif à l'aide à la jeunesse » (bezüglich der Jugendhilfe)

- in Artikel 16 Absatz 2 die Wortfolge « de plus de douze ans » (über zwölf Jahre alten),
- in Artikel 18 Absatz 2 die Wortfolge « âgé de plus de quatorze ans » (über vierzehn Jahre alten) und « pour un fait qualifié crime ou délit » (für eine als Verbrechen oder Vergehen bezeichnete Tat),
- in Artikel 62 § 9 die Wortfolge « en ce compris les enfants de personnes dont la déchéance de l'autorité parentale est poursuivie » (einschließlich der Kinder von Personen, deren Verwirkung der elterlichen Gewalt verfolgt wird),

für nichtig;

weist die Klage im übrigen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. Januar 1993 durch die vorgenannte Besetzung, in der der gesetzlich verhinderte Richter P. Martens bei dieser Urteilsverkündung durch den Richter M. Melchior ersetzt wurde.

Der Kanzler,

H. Van der Zwalmen

Der Vorsitzende,

D. André